

Termine September 2011

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.9.2011	15.9.2011	8.9.2011
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.9.2011	15.9.2011	8.9.2011
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.9.2011	15.9.2011	8.9.2011
Umsatzsteuer ⁴	12.9.2011	15.9.2011	8.9.2011
Sozialversicherung ⁵	28.9.2011	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.9.2011) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Kleinbetragsverordnung auch zu Lasten des Steuerzahlers anwendbar

Nach der Kleinbetragsverordnung 2002 hat die Änderung eines Steuerbescheids zu unterbleiben, wenn die festzusetzende Steuer weniger als 10 € von der ursprünglich festgesetzten abweicht. Diese Geringfügigkeitsgrenze gilt sowohl für Änderungen zu Lasten als auch zu Gunsten.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Verzögerungsgeld kann auch im Rahmen einer Außenprüfung festgesetzt werden

Das Verzögerungsgeld ist mit dem Jahressteuergesetz eingeführt worden. Das Finanzamt kann mindestens 2.500 € und höchstens 250.000 € Verzögerungsgeld festsetzen, wenn im Rahmen einer Außenprüfung Auskünfte innerhalb einer angemessenen Frist nicht erteilt oder angeforderte Unterlagen nicht vorlegt werden.

Der Bundesfinanzhof ist der Ansicht, dass eine mehrfache Festsetzung eines Verzögerungsgelds wegen fortdauernder Nichtvorlage derselben Unterlagen unzulässig ist.

Fristlose Kündigung trotz Schuldunfähigkeit des Arbeitnehmers möglich

Auch schuldlose Pflichtverletzungen eines Arbeitnehmers können ausnahmsweise eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen. Dies geht aus einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein hervor. Sie betrifft einen Arbeitnehmer, der seit der Trennung von seiner Familie an manisch-depressiven Störungen litt und in diesem Zustand fortlaufend anzügliche und grob beleidigende Bemerkungen gegenüber dem weiblichen Personal seines Betriebs machte und deshalb auch bereits abgemahnt worden war. Nach Ansicht des Gerichts war es dem Arbeitgeber nicht mehr zumutbar, die durch den Arbeitnehmer verursachte erhebliche Störung des Betriebsfriedens weiter hinzunehmen.

Krankheitsbedingte Kündigung kann Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements voraussetzen

Die krankheitsbedingte Kündigung eines Arbeitnehmers kann unwirksam sein, wenn der Arbeitgeber ein vorgeschriebenes betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) unterlassen hat. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, so hat der Arbeitgeber mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten zu prüfen, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann. Der Betroffene ist über die Ziele des BEM sowie über Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten aufzuklären. Das BEM ist schon dann durchzuführen, wenn die krankheitsbedingten Fehlzeiten des Arbeitnehmers innerhalb eines Jahres insgesamt mehr als sechs Wochen betragen haben. Nicht erforderlich ist, dass es eine einzelne Krankheitsperiode von durchgängig mehr als sechs Wochen gab.

Bestand danach eine Pflicht zur Durchführung eines BEM, so hat der Arbeitgeber im Falle einer krankheitsbedingten Kündigung im Arbeitsgerichtsprozess von sich aus Nachweise zum Fehlen alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten vorzutragen. Unterlässt er dies, geht das zu seinen Lasten.

Hat der Arbeitgeber ein BEM nicht durchgeführt, weil der Arbeitnehmer nicht eingewilligt hat, wird geprüft, ob der Arbeitgeber korrekt aufgeklärt hat. Die Initiativlast für das BEM trägt der Arbeitgeber. Stimmt der Arbeitnehmer trotz ordnungsgemäßer Aufklärung nicht zu, ist das Unterlassen eines BEM „kündigungsneutral“. Ohne die ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen darf keine Stelle unterrichtet oder eingeschaltet werden.

Pflicht zur Stellenausschreibung auch bei Stellen, die mit Leiharbeitnehmern besetzt werden sollen

Der Betriebsrat kann die interne Ausschreibung von Arbeitsplätzen verlangen, die vom Arbeitgeber dauerhaft mit Leiharbeitnehmern besetzt werden sollen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Zu Grunde lag der Fall eines gemeinnützigen Bildungswerks, welches sich nicht für verpflichtet hielt, Stellen, die für länger als ein Jahr mit Leiharbeitnehmern besetzt werden sollten, intern auszu-

schreiben. Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts besteht kein Anlass, solche Stellen von der Ausschreibungspflicht auszunehmen. Vielmehr soll es dem Betriebsrat durch die interne Ausschreibung ermöglicht werden, den innerbetrieblichen Arbeitsmarkt zu aktivieren und einer Verärgerung der Belegschaft über die Hereinnahme Außenstehender trotz im Betrieb vorhandener Beschäftigungsmöglichkeiten entgegenzuwirken.

Aufwendungen für einen Treppenschräglift eines stark Gehbehinderten sind als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen

Selbst getragene Krankheitskosten sind als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Zu unterscheiden ist zwischen krankheitsbedingten Aufwendungen, die der Heilung dienen oder die die Krankheit erträglich machen (unmittelbare Krankheitskosten) sowie Aufwendungen, die nur gelegentlich oder als Folge einer Krankheit entstehen (mittelbare Krankheitskosten) und Aufwendungen für vorbeugende Maßnahmen. Nur unmittelbare Krankheitskosten sind dem Grunde und der Höhe nach regelmäßig aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig und eine außergewöhnliche Belastung. Zu den unmittelbaren Krankheitskosten zählen auch Aufwendungen für medizinische Hilfsmittel.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass die Aufwendungen für den Bau eines Treppenschräglifts im Garten einer zu 90 % schwerbehinderten Frau (der Schwerbehindertenausweis enthielt die Merkzeichen G und aG) als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind. Der Umstand, dass der Treppenschräglift nicht innerhalb des Wohnhauses gebaut wurde, sondern im dazugehörenden Garten, steht nach diesem Urteil der Abzugsfähigkeit nicht entgegen. Ein durch den Einbau des Treppenschräglifts erlangter Gegenwert ist aufgrund der Zwangsläufigkeit der Krankheit nicht zu berücksichtigen. Die Aufwendungen sind im Jahr der Zahlung sofort in voller Höhe zu berücksichtigen. Eine Verteilung der Aufwendungen auf die Dauer der voraussichtlichen Nutzung des Treppenschräglifts nach den Regelungen über die AfA ist nicht vorzunehmen.

Falsche Kilometer-Angaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können als Steuerhinterziehung gewertet werden

Steuerhinterziehung ist strafbar. Sie wird, je nach Schwere, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Steuerhinterziehung begeht, wer den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht und dadurch Steuern verkürzt oder die Finanzverwaltung pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt. Jeder ist verpflichtet, in der Steuererklärung nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Die Angaben müssen richtig und vollständig sein. Eine Angabe ist dann unrichtig, wenn die in ihr enthaltene Behauptung mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt. Unvollständig ist eine Angabe, wenn ein bestimmter Sachverhalt nur teilweise erklärt, aber der Eindruck der Vollständigkeit erweckt wird.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass überhöhte Entfernungangaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte den Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllen können.

Fehlende Angaben über erhaltene Rentenbezüge berechtigen das Finanzamt zur Änderung bestandskräftiger Bescheide und können Steuerhinterziehung sein

Bestandskräftig gewordene Steuerbescheide sind zuungunsten des Steuerpflichtigen aufzuheben oder zu ändern, soweit dem Finanzamt neue Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer höheren Steuerfestsetzung führen. Tatsachen sind alle Sachverhalte, die für die Steuerfestsetzung bestimmend sind, z. B. die Besteuerungsgrundlagen. Beweismittel sind Urkunden, Zeugen, Gut-

achten. Nachträglich bekannt werden Tatsachen und Beweismittel, wenn sie dem für die Steuerfestsetzung zuständigen Mitarbeiter des Finanzamts nach Ergehen des Steuerbescheids bekannt werden.

Gibt eine Rentnerin in ihrer Steuererklärung ihre erhaltenen Rentenbezüge nicht an, kann das Finanzamt bestandskräftige Steuerbescheide wegen neuer Tatsachen zuungunsten der Rentnerin ändern. Dass das Finanzamt aufgrund des Alters und möglicher Kindererziehungszeiten der Rentnerin die Möglichkeit zu weiteren Ermittlungen hatte, steht der Änderung nicht entgegen.

Es ist sogar von einer vorsätzlichen Steuerhinterziehung auszugehen, wenn die Rente bei Vorhandensein weiterer steuerpflichtiger Einkünfte nicht erklärt wurde. Dies gilt auch dann, wenn der Rentnerin bei Rentenbeginn die Auskunft erteilt wurde, die Rente sei wegen ihrer geringen Höhe nicht steuerpflichtig. Den Nachweis, wer die Auskunft wann, wo und bei welcher Gelegenheit gegeben haben soll, blieb die Rentnerin schuldig. Hinzu kam, dass in der Steuererklärung „Hausfrau“ als Berufsbezeichnung angegeben war und nicht „Rentnerin“.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz)

Für in den USA wohnende beschränkt Steuerpflichtige gilt Mindeststeuersatz von 25 %

Ein in den USA wohnender Rechtsanwalt erzielte in Deutschland Gewinne von 1.424 €, auf die das Finanzamt den Mindeststeuersatz für beschränkt Steuerpflichtige von 25 % anwendete und 356 € Steuern festsetzte. Der Rechtsanwalt meinte, gem. Steuertabelle dürften nur 243 € Steuern festgesetzt werden. Er berief sich dabei auf entsprechende Regelungen für EU-Angehörige und das Doppelbesteuerungsabkommen sowie den Freundschaftsvertrag mit den USA.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht, weil der Rechtsanwalt sich als US-Bürger nicht auf das EU-Recht berufen konnte.

Kein gewerblicher Grundstückshandel bei Verkauf eines ungeteilten Grundstücks mit fünf Mehrfamilienhäusern

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist Indiz für einen gewerblichen Grundstückshandel, wenn mehr als drei Objekte innerhalb von fünf Jahren (zwischen Anschaffung und Verkauf) veräußert werden. Allerdings kann auch die Veräußerung nur eines Objekts gewerblichen Grundstückshandel auslösen, wenn der Verkäufer bestimmten Berufsgruppen angehört oder die Veräußerungsabsicht schon vor Baubeginn festgestanden hat.

Aktuell hat das Gericht entschieden, dass der Verkauf eines ungeteilten Grundstücks mit fünf Mehrfamilienhäusern nur ein Objekt im Sinne der Drei-Objekt-Grenze darstellt.

Hinweis: Vor Veräußerung von Grundbesitz sollte mit dem Steuerberater abgestimmt werden, ob gewerblicher Grundstückshandel vorliegen kann.

Liebhabelei wegen langjähriger Verluste

Grundsätzlich können betriebliche Verluste mit anderen Einkünften ausgeglichen werden und zu einer Steuerminderung führen. Dies gilt allerdings nur, wenn ein sog. Totalgewinn zwischen Betriebsgründung und Betriebsbeendigung erwirtschaftet werden kann. Ansonsten spricht man von Liebhabelei, deren Verluste nicht ausgleichsfähig sind. Beim Totalgewinn sind auch die sog. stillen Reserven zu berücksichtigen, allerdings nur im Rahmen einer vorausschauenden Betrachtungsweise auf den Zeitpunkt der Betriebsbeendigung.

Beispiel:

Aufgelaufene Verluste seit Betriebsgründung	- 200.000 €
Bisher gebildete stille Reserven	300.000 €

Zwischenergebnis	+ 100.000 €
Zu erwartende künftige Verluste bis Betriebsbeendigung	- 150.000 €
Totalverlust bis Betriebsbeendigung	- 50.000 €

Ergebnis: Das positive Zwischenergebnis von 100.000 € reicht nicht aus, um Liebhaberei zu verneinen. Nur wenn die stillen Reserven bis Betriebsbeendigung um mehr als 50.000 € steigen, somit mehr als 350.000 € betragen, können Verluste noch ausgeglichen werden.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Nichtabziehbarkeit von Schuldzinsen beim so genannten „umgekehrten Zwei-Konten-Modell“

Nach dem Einkommensteuergesetz sind Schuldzinsen bei Überentnahmen z. T. nicht abziehbar. Eine Überentnahme liegt vor, wenn die Entnahmen die Summe aus Gewinn und Einlagen übersteigen. Mit der Regelung soll verhindert werden, dass privat veranlasste Schuldzinsen als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die steuerliche Abziehbarkeit der Schuldzinsen ist zweistufig zu prüfen:

Schritt 1: Zunächst sind die rein privat veranlassten Schuldzinsen zu ermitteln. Sie dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden und bleiben bei der Berechnung von Überentnahmen außen vor.

Schritt 2: Liegen Überentnahmen vor, sodass Zinsaufwendungen nur eingeschränkt abziehbar sind? Mit dem „umgekehrten Zwei-Konten-Modell“ (Konto 1 nur für Betriebseinnahmen, Konto 2 für Betriebsausgaben und Privatentnahmen) können die Regelungen des § 4 Abs. 4a EStG nicht umgangen werden. Ist in diesem Modell das Konto 2 durch Privatentnahmen im Soll und wird das Soll durch eine Gutschrift von Betriebseinnahmen getilgt, liegt eine Entnahme vor, die bei der Prüfung von Überentnahmen (Schritt 2) zu berücksichtigen ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Nur ein Mittelpunkt der Lebensinteressen bei mehreren Wohnungen

Bewohnen Ehegatten mehrere Wohnungen, können sie trotzdem keine doppelte Haushaltsführung geltend machen, wenn sie jederzeit zusammenwohnen. Wohnt das Ehepaar während der Woche zusammen in einer Wohnung und nutzt es eine weitere Wohnung gemeinsam am Wochenende sowie im Urlaub, ist Mittelpunkt der Lebensinteressen in der Wohnung, von der beide regelmäßig ihre Arbeitsstätte aufsuchen.

Wohnen nämlich beide Ehegatten während der Woche zusammen in einer Wohnung in der Nähe beider Arbeitsstätten, ist der Fall vergleichbar mit einem ledigen Steuerpflichtigen, der zwei Wohnungen innehat. Bei diesem wird der Lebensmittelpunkt regelmäßig in der Wohnung angenommen, von der er regelmäßig seine Arbeit aufsucht.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Überschreitung der Drei-Objekt-Grenze durch Aufteilung im Kaufvertrag

Bei Verkauf einer Immobilie und gleichzeitiger Aufteilung in Wohn- und Gewerbeeinheiten ist von gewerblichem Grundstückshandel auszugehen, wenn dem Käufer mehr als drei Einheiten zugewiesen werden. Auch wenn die für die Gewerblichkeit maßgebende Fünfjahresfrist überschritten ist, ändert sich an dieser Beurteilung nichts. Dazu folgender Fall:

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts veräußerte ein gemischt genutztes Grundstück, auf dem die Errichtung einer Seniorenresidenz geplant war. Zwischen Erwerb und Verkauf lag ein Zeitraum von fünf Jahren und zwei Monaten. Käufer war eine GmbH, deren alleiniger Anteilseigner einer der GbR-

Gesellschafter war. Im Kaufvertrag wurde das Objekt in 25 Einheiten aufgeteilt, 4 Einheiten verblieben bei der GbR, die übrigen 21 gingen in das Eigentum der GmbH über. Daraus wurde eine zumindest bedingte Veräußerungsabsicht geschlossen mit der Folge, dass von einem gewerblichen Grundstücks-handel auszugehen war.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung abziehbar

Eine Ehefrau klagte gegen ihre Krankenversicherungsgesellschaft, weil diese die Zahlung von Krankentagegeld nach Eintritt der Berufsunfähigkeit eingestellt hatte. Die Kosten von rd. 10.000 € für den Zivilprozess machten die Ehegatten in Ihrer Einkommensteuererklärung zunächst als Werbungskosten der Ehefrau, später als außergewöhnliche Belastung geltend.

Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof die Kosten eines Zivilprozesses unabhängig von dessen Gegenstand als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Solche Aufwendungen sind dann abziehbar, wenn sich bei einem Prozess hinreichend Aussicht auf Erfolg ergibt und keine Mutwilligkeit vorliege. Die Kosten sind allerdings um etwaige Erstattungen (z. B. Leistungen aus Rechtsschutzversicherung) zu kürzen und nur insoweit abzugsfähig, als sie die zumutbare Belastung übersteigen.

Unpünktliche Mietzahlungen rechtfertigen fristlose Kündigung

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs rechtfertigt die andauernde und trotz wiederholter Abmahnung des Vermieters verspätete Entrichtung der Miete durch den Mieter eine Kündigung des Mietvertrags aus wichtigem Grund. Das Gericht bewertet die fortlaufend unpünktliche Mietzahlung als gravierende Pflichtverletzung, die eine fristlose Kündigung ermöglicht.

In dem vom Vermieter betriebenen Klageverfahren hatte der Mieter mehrere Jahre die Miete erst zur Monatsmitte oder noch später gezahlt. Auch nach mehreren Abmahnungen hat er diese Zahlungsweise fortgeführt, obwohl nach dem Mietvertrag die Miete jeweils zum dritten Werktag eines Monats fällig war. Für das Gericht war es unerheblich, dass der Mieter auf Grund eines Irrtums davon ausgegangen ist, die Miete erst zur Monatsmitte zahlen zu müssen.

Vermieter darf Mietvertrag bei geplantem Grundstücksverkauf kündigen

Der Vermieter einer Wohnung kann einen Mietvertrag kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. Ein solches berechtigtes Interesse liegt dann vor, wenn der Vermieter durch die Fortsetzung des Mietverhältnisses an einer angemessenen Verwertung des Grundstücks gehindert ist und dadurch erhebliche Nachteile erleiden würde.

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall war eine ungeteilte Erbengemeinschaft Eigentümer eines in der ehemaligen DDR liegenden Einfamilienhauses, das 1953 unter staatlicher Verwaltung an den Mieter vermietet wurde. Die Erbengemeinschaft war mit Ablauf des Jahres 1992 in das Mietverhältnis eingetreten. Diese kündigte später den Mietvertrag mit der Begründung, das sanierungsbedürftige und verlustbringende Mietobjekt zum Zwecke der Erbaueinandersetzung verkaufen zu wollen. Die Erbaueinandersetzung sei nur bei Verkauf des unvermieteten Objekts möglich.

Das Gericht hat bei seiner Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung bekräftigt, dass neben der Frage, ob dem Eigentümer durch Fortbestehen des Mietvertrags erhebliche Nachteile entstehen, auch das grundsätzliche Interesse des Mieters an der Fortführung des Vertrags zu berücksichtigen ist. Aus Sicht des Gerichts liegt ein erheblicher Nachteil auch dann vor, wenn die Erben das Grundstück bereits im vermieteten und unrentablen Zustand erworben haben und zwischenzeitlich auch keine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist. Ansonsten wären die Eigentümer ehemals staatlich verwalteter Wohnungen an die bei Aufhebung der Verwaltung gegebenen Zustände gebunden und es würde ihnen zu-

gemutet, dauerhafte Verluste ohne eine Verwertungsmöglichkeit hinzunehmen. Dies ist mit dem Grundrecht auf Schutz des Eigentums unvereinbar.

Unterliegt der Einzelunterricht in gemeinnützigen Sportvereinen der Umsatzsteuer?

Für einen gemeinnützigen Golfverein, in dem angestellte Golflehrer den Mitgliedern gegen Entgelt Einzelunterricht geben, ist es entschieden: Es besteht ein Wahlrecht zwischen Umsatzsteuerpflicht und Umsatzsteuerfreiheit. Nach deutschem Umsatzsteuerrecht ist der Einzelunterricht umsatzsteuerpflichtig. Nach europäischem Recht ist Steuerfreiheit gegeben. Der Sportverein kann sich direkt auf die europäischen Vorschriften berufen, muss es aber nicht. Welche Wahl die bessere ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. So könnte z. B. die Wahl zur Umsatzsteuerpflicht angezeigt sein, wenn aus den Herstellungskosten des Clubhauses die Vorsteuer gezogen werden soll.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine Gebühr für das Führen eines Darlehenskontos

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall verwendete eine Bank gegenüber ihren Kunden in ihren Allgemeinen Bedingungen für Darlehensverträge eine Klausel, durch welche sie sich beim Abschluss von Darlehensverträgen die Bezahlung einer monatlichen Gebühr für die Führung des Darlehenskontos versprechen ließ.

Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei der streitigen Gebührenklausel nicht um eine der Inhaltskontrolle von vornherein entzogene Preisklausel, weil die Kontoführungsgebühr nicht der Abgeltung einer vertraglichen Gegenleistung oder einer zusätzlichen Sonderleistung der Bank, sondern ausschließlich eigenen buchhalterischen bzw. Abrechnungszwecken dient. Der hiernach eröffneten Inhaltskontrolle hält die Klausel nicht stand, weil sie der Bank die Erhebung von Entgelten für Tätigkeiten ermöglicht, die sie im eigenen Interesse erbringt.

Wer Zeiterfassungsdaten manipuliert, riskiert seinen Arbeitsplatz

In einem Autohaus wurde nach festgelegten Arbeitswerten (AW) pro Stunde abgerechnet. Für diese Arbeiten müssen sich die Arbeitnehmer jeweils in ein Zeiterfassungssystem einstempeln.

12 Arbeitswerte pro Stunde entsprechen dabei 100 %. Sofern ein Auszubildender mitarbeitet, erhöht sich der AW. Ein seit 30 Jahren beim Autohaus tätiger Monteur rief für eine einminütige Tätigkeit einen Auszubildenden hinzu. Der Monteur wies den Auszubildenden an, sich für diese kurze Zeit nicht in das Zeiterfassungssystem einzustempeln. Deshalb kündigte das Autohaus fristlos.

Die Kündigung war rechtswidrig. Zwar ist ein systematischer Missbrauch der Zeiterfassung ein wichtiger Grund. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer einen anderen anweist, die Zeiterfassung zu manipulieren, um selbst eine höhere Vergütung zu erzielen. Die nicht erfasste Zeit des Auszubildenden war aber so gering, dass deren Nichterfassung die fristlose Kündigung nicht rechtfertigen konnte.

Mehrjährige Mehrarbeit im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung führt nicht zum Entstehen eines Vollzeitarbeitsverhältnisses

Arbeitet ein Teilzeitbeschäftigter faktisch Vollzeit, weil der Arbeitgeber jahrelang Mehrarbeitsanordnungen ausspricht, entsteht nicht ohne weiteres ein Vollzeitarbeitsverhältnis. Im Fall des Landesarbeitsgerichts Köln begehrte ein Verwaltungsangestellter mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,5 Stunden die Feststellung, dass ein Vollzeitarbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden besteht. Durch fortwährende Anordnungen zur Mehrarbeit arbeitete der Verwaltungsangestellte tatsächlich 39 Stunden in der Woche. Das Gericht entschied jedoch, dass die Mehrarbeitsanordnungen nicht als konkludentes Angebot zum Abschluss eines Vollzeitarbeitsverhältnisses angesehen

werden können. Insbesondere auch deshalb nicht, weil der Arbeitgeber die Mehrarbeit unter Berufung auf sein Direktionsrecht anordnete und die Anordnungen jeweils zeitlich befristet waren. Das Gericht musste nicht entscheiden, ob der Teilzeitbeschäftigte in Zeiten der Entgeltfortzahlung wie eine Vollzeitkraft zu vergüten ist oder ob der Verwaltungsangestellte einen Anspruch auf Abschluss eines Vollzeitarbeitsverhältnisses hat, da inzwischen neue Vollzeitkräfte eingestellt worden sind.

Verbilligte Mitgliedschaft im Fitnessstudio auf Grund eines Firmenfitnessvertrags ist Arbeitslohn

Bietet ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern die Möglichkeit, gegen einen vergünstigten Mitgliedsbeitrag in einem bestimmten Fitnessstudio zu trainieren, so wendet er ihnen damit einen geldwerten Vorteil zu. In einem Fall des Finanzgerichts Bremen hatte ein Beratungsunternehmen einen Firmenfitnessvertrag abgeschlossen, der es seinen Arbeitnehmern ermöglichte, gegen einen zu zahlenden Eigenanteil das Komplettangebot eines Fitnessstudios zu nutzen. Das Finanzamt sah darin einen geldwerten Vorteil, den es pauschal nachversteuerte.

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören alle Vorteile, die dem Arbeitnehmer für seine Beschäftigung gewährt werden. Entscheidend ist der Veranlassungszusammenhang zwischen dem gewährten Vorteil und den erbrachten Diensten. Dieser Vorteil darf sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen erweisen. Wird ein Vorteil dagegen aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse gewährt, handelt es sich nicht um eine Gegenleistung für geleistete Dienste.

Dient die Nutzung der Trainingseinrichtung offenkundig nicht der Vermeidung drohender spezifisch berufsbedingter Krankheiten, sondern der allgemeinen körperlichen Ertüchtigung, so ist nicht von einem überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen, insbesondere dann, wenn die Nutzung des Angebotes den Arbeitnehmern freigestellt ist. Eine „gemischte“ Veranlassung und eine entsprechende Aufteilung kommen nicht in Frage, wenn die Beiträge so ineinandergreifen, dass eine Trennung nicht möglich ist.

Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Lohnsteuer in der Krise

Der GmbH-Geschäftsführer haftet für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Entstehung von Säumniszuschlägen zur Lohnsteuer nur nach Maßgabe der sog. Tilgungsquote. So entschied das Finanzgericht Berlin-Brandenburg.

Während einer finanziellen Krise der Gesellschaft darf der GmbH-Geschäftsführer die Löhne nur gekürzt als Vorschuss oder Teilbetrag auszahlen, so dass aus den übrigen Mitteln die entsprechende Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt werden kann. Kommt der Geschäftsführer dieser Verpflichtung nicht nach und vertraut darauf, die Steuerrückstände später ausgleichen zu können, so geht er damit bewusst ein Haftungsrisiko ein. Nach ständiger Rechtsprechung beschränkt sich die Haftung für Säumniszuschläge – anders als hinsichtlich der Lohnsteuer selbst – auf den Betrag, der sich nach dem Grundsatz der anteiligen Tilgung ergibt.